

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 1003  
2501 Biel

14. Januar 2003

**Vernehmlassung zum neuen Art. 93a der Bundesverfassung (Medienpolitik)**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 5. September 2002 und äussern uns dazu wie folgt:

**1. Gesamtheitliche Medienpolitik**

Wie schon aus früheren Verlautbarungen hervorgeht, sind wir für eine umfassende, grundsätzliche Überprüfung und damit *für* eine entsprechende Verfassungsbestimmung. Insofern begrüssen wir den neuen Art. 93a, der inhaltlich und konzeptionell an Art. 93 BV anschliesst.

Fragwürdige Lokaltherapien, wie sie in der letzten Zeit vorkamen, sind unbefriedigend und auf Dauer unakzeptabel.

Wir begrüssen deshalb die Initiative der nationalrätlichen Kommission; nur so kann eine neue, umfassende Medienpolitik entstehen.

**2. Der Entwurf**

Wir anerkennen, dass der neue Art. 93a der Bundesverfassung das wesentliche Ziel *einer jeden* Medienförderung umschreibt, die Förderung der Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien in Anerkennung ihrer Bedeutung für die demokratische Meinungsbildung und den gesellschaftlichen Zusammenhang. Darum ist besonderes Gewicht auf die Feststellung im Bericht zu legen, wonach es mit der neuen Bestimmung nicht nur um eine kompetenzbegründende Norm geht, sondern auch um die Formulierung der grundlegenden Ziele der Medienpolitik.

Der Vernehmlassungsentwurf ist noch sehr offen formuliert. Insbesondere sind direkte und indirekte, regional- und lokalpolitisch begründete Fördermassnahmen nicht ausgeschlossen. In Anbetracht der grundlegenden Differenzen, die im Bereich der Medienförderung bestehen, sind wir indessen der Meinung, dass schon jetzt, *auf Verfassungsstufe*, gewisse Grenzen aufgezeigt werden sollten.

Allerdings machen wir uns keine Illusionen darüber, dass auch die Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundlage auf Schwierigkeiten stossen wird und dass es, wenn überhaupt, sehr lange dauern dürfte, bis die Unterstützungen dort eintreffen, wo sie am ehesten benötigt werden, bei den lokalen und regionalen Medien.

### 3. Mögliche Massnahmen

Es ist ein grosses Verdienst der Staatspolitischen Kommission, dass sie ihrem Vorschlag einen ersten, wohl ausgewogenen Katalog mit Kriterien für den Übergang von der indirekten zur direkten Presseförderung beigelegt hat.

#### 3.1 Presseerzeugnisse

Die im Bericht aufgezeigten neun Kriterien für die Förderungswürdigkeit eines Presseerzeugnisses scheinen uns zutreffend. Dennoch möchten wir, auch um verschiedentlich geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen, die Form der direkten Subvention einschränken auf *Investitionsbeiträge an Zeitungsunternehmen* – ob „à fonds perdu“ oder nicht bleibt offen –, und wir möchten diese zusätzlich vom Erfordernis abhängig machen, dass das *weitere Erscheinen* der Zeitung *gewährleistet* sein muss. Wir stützen uns dabei auf den Vorschlag, den eine von Prof. Leo Schürmann geleitete Expertenkommission für die Medienförderung im Kanton Solothurn im Jahre 1989 vorgelegt hat.

Denn mit der Ausrichtung staatlicher Unterstützungsbeiträge kann und darf es nicht darum gehen, Presseerzeugnissen mit ungenügender Lebensgrundlage den Fortbestand zu ermöglichen, sie also künstlich am Leben zu erhalten. Das drohende Verschwinden einer Zeitung muss nicht nur die Meinungsvielfalt (in der Region) in gewichtiger Weise beeinträchtigen, sondern es muss auch eine gewisse Gewähr für das weitere Erscheinen gegeben sein. Dies liegt vorweg bestimmt in einer soliden Grundlage im Sinne der neun von der Staatspolitischen Kommission aufgestellten Kriterien. Erst, wenn diese erfüllt sind, wenn eine einigermaßen zuverlässige Prognose über das weitere Erscheinen des Blattes möglich ist, erst dann sind Förderungsmassnahmen angebracht. Diese sollen sich aber allein auf Investitionsbeiträge beschränken; Betriebsbeiträge an Presseerzeugnisse gehen unseres Erachtens zu weit.

Die direkte Presseförderung erhält so den Charakter einer besonderen Starthilfe. Dem Unternehmen wird attestiert, dass ein Überleben grundsätzlich möglich ist. Aber ohne wesentliche Eigeninitiative des Zeitungsunternehmens geht es nicht.

#### 3.2 Elektronische Medien

Obwohl Art. 93 BV die elektronischen Medien bereits regelt, findet der vorgeschlagene umfassende Art. 93a unsere Zustimmung. Damit wird, wie der Bericht mit Recht hervorhebt, unterstrichen, dass sich die Vielfaltssicherung auf die gesamte Medienlandschaft bezieht.

Bezüglich der elektronischen Medien beurteilen wir –wiederum im Sinne unserer Expertenkommission– die Situation etwas weniger restriktiv, und wir könnten uns vorstellen, dass in bestimmten Einzelfällen sogar *Betriebsbeiträge* ausgerichtet werden dürften, nämlich dann, wenn vornehmlich aus staats- oder regionalpolitischen Gründen das Bestehen lokaler- oder regionaler Programme erwünscht ist. Dabei könnte man wohl an die unter der bestehenden Gesetzgebung begründete Praxis anknüpfen.

### 3.3 Weitere medienpolitische Förderungsmassnahmen

Gut ausgebildete Medienschaffende, die sich ihrer staatspolitischen Verantwortung bewusst sind, gehören an vorderster Stelle erwähnt. Ohne sie, ohne ihr aufmerksames Beobachten und verantwortungsbewusstes Mitdenken wäre unser heutiges System nicht denkbar. Ihrer Aus- und Weiterbildung ist deshalb, wie im Entwurf enthalten, grösste Beachtung zu schenken und es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Für weitere denkbare Massnahmen, wie die Beteiligung an Erhebungen und Studien über die Verbreitung und Struktur der Medien, an Organisationen zur Förderung von Radio- und Fernsehprogrammen oder an Investitionen zur Verbesserung der Empfangsmöglichkeiten in entlegenen Gebieten uam. sind, soweit nicht bereits andernorts verwirklicht, hier die nötigen Grundlagen zu setzen.

## 4. Gesamtwürdigung

Abschliessend beurteilen wir den Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission als durchaus geeignet für die weiteren Diskussionen. Er ist noch offen und nimmt nichts vorweg.

Dies sollte unseres Erachtens aber nicht so bleiben. Erste grundsätzliche Schranken sind schon jetzt, auf Verfassungsstufe, nicht erst in der Anschlussgesetzgebung zu setzen. Dabei wird wohl in erster Linie die direkte Presseförderung zur Diskussion stehen. Unser Vorschlag könnte bei der nötigen Eingrenzung einen gangbaren Mittelweg darstellen. Denn er anerkennt die Rolle der Medien in der Demokratie; er nimmt die Medien aber nicht von den Spielregeln der freien Marktwirtschaft aus. Im Gegenteil: Die Medienunternehmen müssen sich, wie jeder andere Wirtschaftler auch, auf dem Markt bewähren und behaupten. Nur so ist ihre Unabhängigkeit garantiert. Und das ist für uns das erstrebenswerteste Ziel: Freie, unabhängige Medien.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Wanner Christian  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber